

Cathrin A. Lang
Landesjugendwartin des SLT
Saar-Pfalz Str. 45
66450 Bexbach
Tel. und Fax 06826/80423
E-Mail:jugendwart@tanzen-slt.de

Höchen, den 27.01.2008

An alle Mitglieder des Jugendausschusses und die Vereine des SLT

Einladung zum Verbandsjugendtag des SLT

Datum : Dienstag, **11. 03. 2007**

Ort: Seminarraum 1, Hermann Neuberger Sportschule, Saarbrücken

Uhrzeit : 18.00 Uhr

Tagesordnung:

- (1) Eröffnung und Begrüßung
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenzahl
- (3) Wahl eines Tagungsleiters
- (4) Berichte des Jugendausschusses mit Aussprache
- (5) Entlastung des Jugendausschusses
- (6) Wahlen
 - a) Landesjugendwart
 - b) Stellvertretender Landesjugendwart
 - c) Landesjugendsprecher
 - d) 4 Beigeordnete
- (7) Anträge
- (8) Änderung der Jugendordnung
- (9) Verschiedenes

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würde ich mich sehr freuen !

Cathrin Lang

Landesjugendwartin SLT

P.S: Anträge zur Tagesordnung müssen den Verbandsjugendwart spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Verbandsjugendtag entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung

Vollmacht

Zur Stimmabgabe am Jugendverbandstag des SLT am 11. März 2008

Hiermit bestätige ich, dass
ermächtigt wurde, als Vertreter/in des Vereins

.....
am Verbandsjugendtag des SLT am 11.03.2008 teilzunehmen.

Ort, Datum, Unterschrift Vereinsvorstand

Anzahl der Stimmen:

(wird am Verbandstag ausgefüllt)

Diese Vollmacht ist unbedingt zum Jugendverbandstag vollständig ausgefüllt mitzubringen.
Ohne ordnungsgemäße Vollmacht ist keine Stimmabgabe möglich.

Freundliche Grüße

Cathrin Lang

Landesjugendwartin SLT

Jugendordnung der Saarländischen Tanzsportjugend STSJ Entwurf 20.02.2008

In Kraft seit 21.04.1978

Geändert am 23.02.1992

Geändert am 17.03.1998

Geändert am XX.XX.XXXX

§ 1 Name

Die Saarländische Tanzsportjugend, im folgenden STSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport e.V. (SLT). Die STSJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgaben etwaiger Auflagen des Zuschussgebers.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der STSJ sind insbesondere

- 2.1 den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen
- 2.2 die sportliche Betätigung zur Körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen
- 2.3 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern
- 2.4 durch Begegnung und Wettkämpfe mitausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken
- 2.5 das gesellschaftliche Engagement tanzsporttreibender Jugendlicher anzuregen
- 2.6 die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren
- 2.7 die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten

Jugendordnung der Saarländischen Tanzsportjugend STSJ Aktuell in Kraft

In Kraft seit 21.04.1978

Geändert am 23.02.1992

Geändert am 17.03.1998

§ 1 Name

- (1) Die Saarländische Tanzsportjugend, im folgenden STSJ genannt, ist die Jugendorganisation des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport e.V. (SLT)

§ 2 Aufgaben

- (1) Die STSJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe etwaiger Auflagen des Zuschussgebers
- (2) Die STSJ will unter Anerkennung einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Lebensordnung
- (3) Den Sport, insbesondere den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit und als Mittel zur körperlichen Leistungssteigerung und Lebensfreude sowie als Mittel sinnvoller Freizeitbeschäftigung fördern
- (4) Einsichten in soziale Zusammenhänge vermitteln und Hilfe bei der Einübung sozialen Verhaltens bieten,
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen – auch im internationalen Rahmen – zu pflegen

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die STSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die STSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 3.3 Die STSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.
- 3.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der STSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind

- 4.1 alle Jugendlichen, die einem ordentlichen Mitgliedsverein des SLT *gemäß § 4.2. der SLT-Satzung*, im folgenden ordentliche Mitgliedsvereine genannt, angehören, bis einschließlich zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das **21. Lebensjahr** vollenden.
- 4.2 Alle Jugendwarte **und deren Stellvertreter** der ordentlichen Mitglieder des SLT, welche von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören.
- 4.3 Alle Jugendsprecher **und deren Stellvertreter** der ordentlichen Mitglieder des SLT, welche von den Jugendlichen ihres Vereines gewählt werden.
- 4.4 Der Jugendwart des SLT und **der stellvertretende Jugendwart des SLT**
- 4.5 Der Jugendsprecher des SLT und **der stellvertretende Jugendsprecher SLT**

§ 5 Organe

Die Organe der STSJ sind

- 5.1 der Jugendverbandstag
5.2 der Verbandsjugendausschuss

§ 3 Organe

(1) Die Organe der STSJ sind

1. der Verbandsjugendtag
2. der Verbandsjugendausschuss

§ 6 Jugendverbandstag

- 6.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der STSJ. Er besteht aus:
 - 6.1.1 dem gemäß § 10 gewählten Verbandsjugendausschuss
 - 6.1.2 den gemäß § 6.2 bestimmten Jugendvertretern
- 6.2 Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen, die von den Vereinsjugendwarte und den Vereinsjugendsprecher oder deren gewählten Stellvertretern zu gleichen Teilen wahrgenommen werden können. Stichtag für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder ist 1. Januar, bei erst später aufgenommen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 6.3 Jedes Mitglied des Verbandsjugendausschusses gemäß §10 hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist

§ 7 Einberufung des Jugendverbandstags

- 7.1 Der ordentliche Jugendverbandstag findet jedes Jahr statt. Er sollte nach Möglichkeit in den ersten drei Kalendermonaten einberufen werden. Er soll zeitlich immer vor dem ordentlichen Verbandstag des SLT abgehalten werden.
- 7.2 In den Jahren, in denen die ordentliche Vollversammlung der deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) stattfindet, muss der Jugendverbandstag mindestens 2 Wochen vor dieser stattfinden.
- 7.3 Sie wird von Verbandsjugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung und auf der Homepage des Verbandes www.tanzen-slt.de mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Anträge für die Tagesordnung des Jugendverbandstages müssen dem Verbandsjugendausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Verbandjugendausschuss entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung.
- 7.5 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses muss binnen eines Monats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen ein außerordentlicher Verbandstag abgehalten werden.

§ 4 Der Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der STSJ. Er besteht aus:
 - a) den Jugendvertretern
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschuss
- (2) Die Jugendlichen eines jeden SLT-Vereins entsenden für je angefangene 20 jugendliche Mitglieder einen Jugendvertreter, der Mitglied der STSJ sein muss. Jeder Jugendvertreter muss seine Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht seines Vereinsjugendwartes nachweisen
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist
- (4) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses, Genehmigung der Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Verbandsjugendwartes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses sowie die Entscheidung über dessen Entlastung
 - c) Wahl des Verbandsjugendwartes, des Stellvertreters des Verbandsjugendwartes, des Verbandsjugendsprechers und der vier Beisitzer aus mindestens drei Vereinen für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - d) Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Saarländischen Sportjugend
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 8 Aufgaben der Jugendverbandstag

Aufgaben der Jugendverbandstag sind insbesondere

- 8.1 Wahl eines Wahlleiters in den Jahren, in denen der Verbandsjugendausschuss gewählt wird
- 8.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- 8.3 Entgegennahme der **Berichte von Jugendwart und Jugendsprecher**, sowie die Entscheidung über deren Entlastung
- 8.4 Genehmigung der Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Arbeit des Verbandsjugendwartes,
- 8.5 Wahl des Verbandsjugendwartes, des stellvertretenden Verbandsjugendwartes, des Jugendsprechers **sowie seines Stellvertreters**
- 8.6 Wahl von vier Beigeordneten des Jugendausschusses aus mindestens vier Vereinen, **die nicht Mitglieder der STSJ gemäß § 4.2. bis 4.5 sein sollen.**
- 8.7 Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Saarländischen Sportjugend
- 8.8 Beschlussfassung über Anträge

§ 9 Tagung der Jugendverbandstages

- 9.1 Die Leitung obliegt in Jahren, in denen nicht gewählt wird, dem Verbandsjugendwart. In Wahljahren ist nach § 8.1. zu verfahren.
- 9.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 9.3. Die Jugendverbandstag beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen
- 9.3.1 Wahlen im Rahmen der Jugendverbandstag sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist oder kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den o.g. Bedingungen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (6) Der ordentliche Verbandsjugendtag tritt jährlich einmal im ersten Kalendervierteljahr zusammen. In den Jahren, in denen die ordentliche Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) stattfindet, muss der Verbandsjugendtag mindestens zwei Wochen vor dieser, in den Jahren, in denen der Verbandsjugendwart gewählt wird, muss er mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag des SLT abgehalten werden
- (7) Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendwart spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden grundsätzlich schriftlich vorgenommen. Andere Formen (Handzeichen, Akklamation) sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht
- (9) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Verbandsjugendwart spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Verbandsjugendausschuss entscheidet über ihre Aufnahme in die Tagesordnung
- (10) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (11) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses muss binnen eines Monats mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen ein außerordentlicher Verbandsjugendtag abgehalten werden
- (12) Die Leitung des Verbandsjugendtages obliegt dem Verbandsjugendwart.

- 9.3.2 Über Anträge beschließt die Jugendverbandstag mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.3.3 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendverbandstag nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- 9.3.4 Über eine Jugendverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden und auf der Homepage des Verbandes www.tanzen-slt.de zu veröffentlichen ist.

§ 10 Jugendausschuss

- 10.1 Der Jugendausschuss des SLT besteht aus
- 10.1.1. dem Landesjugendwart, **der bei seiner Wahl das 18.Lebensjahr vollendet haben** soll
- 10.1.2. dem stellvertretenden Landesjugendwart, **der bei seiner Wahl das 18.Lebensjahr vollendet haben** soll
- 10.1.3. dem Landesjugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll
- 10.1.4. dem **stellvertretenden Landesjugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** soll
- 10.1.5. den Jugendwarten der Mitgliedsvereine des SLT oder dessen Stellvertretern
- 10.1.6. den Beigeordneten des Jugendausschusses aus mindestens vier Vereinen, **die nicht Mitglieder der STSJ gemäß § 4.2. bis 4.5 sein sollen**
- 19.2 Der Landesjugendwart, der stellvertretende Landesjugendwart, der Landesjugendsprecher, **der stellvertretende Landesjugendsprecher** und die Beigeordneten werden vom ordentlichen Jugendverbandstag **auf zwei Jahre** gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Verbandsjugendwart
 - b) dem Stellvertreter des Verbandsjugendwartes
- (2) Der Verbandsjugendausschuss behält sich vor, bei Bedarf weitere Beisitzer zu benennen
- (3) Der Verbandsjugendsprecher darf zur Zeit seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (4) Sitzungen des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendwart bei Bedarf einberufen

- 10.2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des SLT sowie der Beschlüsse der Jugendverbandstag
- 10.3. Der Landesjugendwart gehört gemäß Satzung des SLT dem Präsidium des SLT an
- 10.4. Der Landejugendwart bzw. sein Stellvertreter vertritt die STSJ nach innen und außen und ist der Vertreter der STSJ in der Deutschen Tanzsportjugend DTSJ
- 10.5. Der Landesjugendsprecher bzw. sein Stellvertreter ist der Vertreter der STSJ bei der DTSJ-Jugendsprechertagung
- 10.6. Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Landesjugendwart auf Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der Landesjugendwart innerhalb von vier Wochen mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen eine Jugendausschusssitzung einzuberufen
- 10.7. Der Jugendverbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde
- 10.8. Der Jugendausschuss behält sich vor, bei Bedarf weitere Beisitzer zu benennen
- 10.9. Der Jugendausschuss kann redaktionelle Änderungen der Jugendordnung vornehmen

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

- 11.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugendverbandstag oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendverbandstag beschlossen werden.
 - c) dem Verbandsjugendsprecher
 - d) den Vereinsjugendwarten
 - e) den vier Beisitzern aus mindestens drei Vereinen
- 11.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verbandstag des SLT
- 11.3 Für Änderungen der Jugendordnung (ausgenommen redaktionelle Änderungen) ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch den Verbandstag des SLT am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft.

- (5) Den Vorsitz im Verbandsjugendausschuss führt der Verbandsjugendwart
- (6) Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SLT, der Verbandsjugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages

§ 6 Auslegung der Jugendordnung

- (1) Diese Jugendordnung steht im Einklang mit der Jugendordnung der DTSJ
- (2) Zur Auslegung ist die letztgenannte Jugendordnung heranzuziehen

§ 7 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den SLT-Verbandstag in Kraft
- (2) Änderungen können nur auf einem ordentlichen Verbandsjugendtag oder auf einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden
- (3) Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Er bedarf weiterhin der Bestätigung durch den Verbandstag des SLT